



AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Richtlinien des Amtes für Soziale Dienste für die Bewilligung und Aufsicht in der ausserhäuslichen Betreuung von Kindern

Als zuständige Behörde nach dem Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008 und der Kinderbetreuungsverordnung (KBV) vom 10. März 2009 erlässt das Amt für Soziale Dienste (ASD) gegenständliche Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht in der ausserhäuslichen Kinderbetreuung.

Mit diesen Richtlinien werden die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen bzw. die Aufrechterhaltung von Betrieben und Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Spielgruppen und Hüteangebote sowie für Tagesfamilien definiert.

Die definierten Rahmenbedingungen in der ausserhäuslichen Betreuung sollen dazu beitragen, die Qualität der Betreuungsangebote qualitativ zu überprüfen und kontinuierlich zu sichern.

Grundlagen für die Bewilligung, Aufsicht und Qualitätsüberprüfung von Tagesbetreuungseinrichtungen

I. Richtlinien

A. Kindertagesstätten und Tagesstrukturen

B. Spielgruppen und Hüteangebote

C. Tagesfamilien (Tagesmütter/Tagesväter)

D. Private Kindergärten

E. Hundehaltung

II. Inkrafttreten

Abkürzungen:

ASD Amt für Soziale Dienste

KJG Kinder- und Jugendgesetz

KBV Kinderbetreuungsverordnung

MMI Marie Meierhofer Institut für das Kind

I. Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der ausserhuslichen Betreuung von Kindern

Vorbemerkung zur Aufsicht

Die Rahmenbedingungen fur die Bewilligung, den Betrieb und die Aufsicht von Einrichtungen der ausserhuslichen Betreuung von Kindern werden grundsatzlich in den Art. 49 bis 60 KJG sowie in der KBV geregelt.

Die Aufsicht soll gewahrleisten, dass die Kinder in den Kindertagesstatten und den weiteren Betreuungsangeboten eine gute Betreuung geniessen und ihr Wohl gewahrt wird. Wichtig beim heutigen Aufsichtsverstandnis ist die Erkenntnis, dass beim Aufenthalt eines Kindes in einer Betreuungseinrichtung verschiedene Beteiligte Verantwortung fur das Wohl des Kindes tragen.

Aufsicht stellt deshalb nicht nur eine Angelegenheit einer einzelnen privaten oder staatlichen Stelle dar, sondern ist ein Zusammenwirken von verschiedenen Verantwortlichen. Aufgabe der Verantwortlichen der verschiedenen Aufsichtsebenen ist es, die Betreuungsqualitat der Einrichtung sicher zu stellen und weiter zu entwickeln, Mangel zu erkennen und zu beheben.

Aufsichtsebene 1 Individuelle Aufsicht

Auf dieser Ebene nehmen die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter ihre Rechte wahr bzw. stellen die Rechte und den Schutz der Kinder in der gewahlten Einrichtung sicher. Sie klaren die Eignung der Einrichtung ab und beurteilen, ob deren Leistungsangebot den individuellen Bedurfnissen fur die Betreuung ihrer Kinder entspricht.

Aufsichtsebene 2 Fachspezifische Aufsicht

Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich fur die gesamte operative Ebene, das heisst fur die fachlich fundierte Leistungserbringung. Sie sorgt fur die Planung, Koordination, Umsetzung und Evaluation der Betreuung und stellt diese in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden sicher. Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich fur das fruhzeitige Erkennen von Problemen innerhalb der Einrichtung und fur deren Beseitigung. Sie informiert das leitende Organ der Tragerschaft (i.d.R. Vereinsvorstand) im Rahmen eines einrichtungsinternen Verfahrens uber Ergebnisse, Fortschritte und Problemstellungen im allgemeinen sowie uber besondere Vorkommnisse.

Aufsichtsebene 3 Interne Aufsicht

Das leitende Organ der Tragerschaft (i.d.R. der Vereinsvorstand) bzw. die Tragerschaft (i.d.R. Verein) ist verantwortlich fur die strategische Ebene, ubernimmt die Gesamtverantwortung und sorgt fur das Funktionieren der Einrichtung, insbesondere fur die Umsetzung und uberprufung des Betriebskonzepts durch die Leitung und die Mitarbeitenden.

Die interne Aufsicht (z.B. Geschäftsführerin oder Vorstandsmitglied) wird durch die Trägerschaft bestimmt. Sie kontrolliert die Leitung der Einrichtung bezüglich betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange und erstattet der Trägerschaft Bericht darüber. Die Trägerschaft orientiert das ASD über die Tätigkeit und Resultate der internen Aufsicht.

Aufsichtsebene 4 Staatliche Aufsicht

Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendgesetzes vom 10.12.2008, (KJG) , insbesondere Abschnitt F. ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen, und der Verordnung vom 10.03.2009 über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen, (Kinderbetreuungsverordnung. KBV) überprüft das ASD im Prozess des Bewilligungs- und Aufsichtsverfahrens, ob die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Gemäss Art. 12 Bst. i KBV legt das ASD je nach Aufgabenschwerpunkt der Einrichtung und unter Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung den Personalschlüssel und die zulässige Gruppengrösse fest.

Die zuständigen Fachmitarbeitenden des ASD beurteilen, wie sich die Einrichtung in den internen Abläufen organisiert und nach welchen Grundsätzen sie die Betreuungsqualität gewährleistet. Diese Überprüfung geschieht durch die Sichtung von Berichten und weiteren Unterlagen, die Auskunft geben über das interne Qualitätsmanagement (Selbst – und Fremdevaluation), durch angemeldete oder unangemeldete Kontrollbesuche und durch Gespräche.

Die Verantwortung für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes und der Zielsetzung sowie der fachgerechten Betreuung der Kinder liegt bei den Aufsichtsebenen 2 und 3.

A. Kindertagesstätten und Tagesstrukturen

1. Geltungsbereich

Abschnitt A dieser Richtlinien gilt für Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen, welche mehr als fünf Kinder tagsüber aufnehmen können und die Kinder in Gruppen in eigens dafür bestimmten Räumlichkeiten regelmässig (mindestens an 40 Stunden und mehr pro Monat) betreuen. Einrichtungen mit einem institutionellen Charakter wie Kindertagesstätten und Tagesstrukturen unterstehen der Bewilligungspflicht nach Art. 53 KJG und benötigen als Trägerschaft eine juristische Person (vgl. Punkt 2.5). Im Gegensatz zu anderen Betreuungsangeboten (wie Spielgruppen und Hütedienste - siehe Abschnitt B) können Kindertagesstätten und Tagesstrukturen nur über eine Trägerschaft in Form einer juristischen Person und nicht von einer natürlichen Person betrieben werden und fallen daher nicht unter Art. 10 Bst. b KBV.

1.1 Kindertagesstätten

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in welchen Kinder ab dem Alter von drei Monaten regelmässig während mehreren Tagen oder Halbtagen pro Woche in möglichst konstanten altersgemischten Gruppen betreut und gepflegt werden. Die pädagogischen Fachkräfte handeln nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen, Verständnis und bestem Wissen, gemäss Konzept. Die Kinder werden von ihnen betreut, unterstützt, individuell gefördert und gepflegt. Die Kinder verbringen gemeinsam den Alltag, wobei spielerische Aktivitäten im Zentrum stehen.

1.2 Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind Einrichtungen, in welchen Kinder ab Kindergartenalter frühmorgens (vor der Schule) sowie über Mittag und nachmittags schul- bzw. familienergänzend betreut werden. Die Betreuung, Unterstützung und Begleitung durch pädagogische Fachkräfte beinhaltet Zeit für Freizeitaktivitäten, zum Lernen und Ruhen sowie für die Verpflegung. Die Fachkräfte handeln nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen, Verständnis und bestem Wissen, gemäss Konzept. Die Kinder werden von ihnen betreut, unterstützt, individuell gefördert und gepflegt.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 54 KJG und die Anforderungen an den Betrieb gemäss Art. 12 KBV erfüllt werden. Für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs sind die Unterlagen gemäss Art. 11 KBV massgeblich.

2.1 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept ist aufgrund aktueller wissenschaftlich anerkannter Kriterien dazu geeignet, die psychische, gesundheitliche, ethische, soziale und kulturelle Entwicklung zu unterstützen, sowie die Integration von Kindern mit unterschiedlichem kulturellem und/oder religiösem Hintergrund zu fördern. Das pädagogische Konzept respektiert die im

KJG formulierten Ziele und Grundsätze (vgl. Art. 1 u. 2 KJG) und garantierten Rechte des Kindes (vgl. Art. 3 KJG).

2.2 Leitende Person / Angaben zum Personal

Pro Einrichtung ist eine Leitungsperson zu bestimmen. Für die Leitungsperson der Einrichtung ist dem ASD nebst den Angaben zur beruflichen Laufbahn ein aktueller Strafregisterauszug vorzulegen. Weiter ist für die leitende Person ein Gesundheitszeugnis durch den Hausarzt (entsprechendes Formular des ASD ist zu verwenden) beizubringen. Das ASD kann eine amtsärztliche Untersuchung verlangen. Die interne Aufsicht (Träger) überprüft vor Einstellung des übrigen pädagogisch ausgebildeten Personals deren fachliche Eignung sowie Strafregisterauszug und Gesundheitszeugnis.

2.3 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung umfasst Festlegungen zu:

- Zielgruppe und Alter der Kinder
- Anzahl der Plätze und Gruppengrößen
- Angaben, Pläne zu den Räumlichkeiten
- Öffnungszeiten (Stunden pro Tag, Tage pro Jahr, Betriebsferien)
- Mindestanwesenheit pro Kind
- Regelungen für den Betreuungsvertrag (Bemessung der Elternbeiträge, Kündigungsfristen, Regelungen bei Krankheit oder Abwesenheit der Kinder)
- Verpflegung

2.4 Stellenplan und Stellenbeschreibungen

Aus dem Stellenplan und den Stellenbeschreibungen gehen die Qualifikationen, sowie Stellvertretungsregelungen hervor. Der Einsatzplan der Mitarbeitenden gibt Auskunft über die Zuständigkeiten pro Gruppe.

2.5 Verantwortlichkeiten

Einrichtungen (gemäss Abschnitt A) mit einem institutionellen Charakter wie Kindertagesstätten und Tagesstrukturen, fallen nicht unter Art. 10 Bst. b KBV und benötigen als Trägerschaft eine juristische Person (Stiftung, Verein, Aktiengesellschaft etc.). Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaft und der Leitung der Einrichtung sind schriftlich festzuhalten. Die Trägerschaft ist für die strategischen Belange zuständig. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben: Festlegung der Organisation, Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung oder mit der Leitung der Institution(en) betrauten Personen, Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von gesetzlichen Grundlagen, Statuten, Reglementen und Weisungen sowie die Erstellung des Geschäftsberichts. Die entsprechenden Unterlagen (Stiftungsurkunde und Reglement, Vereinsstatuten, internes Reglement, Gesellschaftsvertrag, etc.) müssen bei der Einreichung des Bewilligungsgesuchs in schriftlicher Form vorliegen und im ASD eingereicht werden. Die Leitung der Einrichtung ist für die operativen Belange zuständig. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts. Sind Träger

und Betreiber nicht identisch, so müssen die Verantwortlichkeiten vertraglich geregelt sein und dem ASD dargelegt werden. Dem ASD ist ein Ansprechpartner zu nennen.

2.6 Angaben zur Finanzierung

Bei neuen Einrichtungen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Budget und Finanzierungsplan
- Bedarfsabschätzung
- Lohnreglement bzw. Richtlinien der Entlohnung

Bei bestehenden Einrichtungen sind nach terminlicher Vorgabe jährlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Budget und Revisionsbericht
- Erfolgsrechnungen und Bilanzen
- Lohnreglement bzw. Richtlinien der Entlohnung

Das ASD kann ergänzende Auskünfte verlangen.

3. Mindeststandards für die Qualität

Die Mindeststandards für die Qualität regeln insbesondere die Anforderungen an die Strukturqualität: Gruppenstrukturen, Betreuungsumfang, Qualifikation des Personals und Betreuungsschlüssel, Räumlichkeiten.

3.1 Kindergruppen

3.1.1 Kindertagesstätten

Die Einrichtung nimmt Kinder verschiedenen Alters auf und setzt die Kindergruppe möglichst altersgemischt zusammen. Eine Gruppe umfasst in der Regel 12 Plätze, in Ausnahmefällen maximal 14. Für die Berechnung der Gruppengrösse kommt bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten (Säuglinge) ein Berechnungsfaktor von 1.5 zur Anwendung.¹ Reine Säuglingsgruppen sind nicht zulässig. Bei einer altersgemischten Gruppe ist die Zahl der anwesenden Kinder im Alter bis zu 18 Monaten auf drei beschränkt. Die Platzzahl wird vom ASD bewilligt und bestimmt die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder. Während des Mittagessens kann diese Platzzahl überschritten werden, sofern die Räumlichkeiten dies erlauben und der Betreuungsschlüssel eingehalten wird (vgl. 3.6.).

3.1.2 Tagesstrukturen

Die Einrichtung nimmt Kinder ab Kindergartenalter bis zum Alter von ca. 14 Jahren auf. Betreut eine Einrichtung mehr als 12 Kinder, sind entsprechend Gruppen zu bilden. Diese Gruppen werden nach den jeweiligen Bedürfnissen, dem organisatorischen Ablauf, dem Alter und der Aktivität der Kinder gebildet (z. B. Hausaufgaben, Ballspiel auf Spielplatz, etc.). In jedem Fall muss je nach Anzahl der Kinder und Art der Aktivität (z.B. Waldspaziergang, Theaterbesuch) die Betreuung und Aufsicht pädagogisch angemessen sein. Die be-

¹ Beispiel: 2 Kleinkinder unter 18 Monate werden als 3 Kinder gezählt

willigte Platzzahl bestimmt die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder. Während des Mittagessens kann diese Platzzahl überschritten werden, sofern die Räumlichkeiten dies erlauben und der Betreuungsschlüssel eingehalten wird (vgl. 3.6.).

Betreute Mittagstische gelten auch als Tagesstrukturangebot.

3.2 Betreuungsumfang

3.2.1 Kindertagesstätten

Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag tagsüber während 12 Stunden geöffnet. Kinder können ganztags oder teilzeitlich betreut werden, wobei zugunsten von möglichst stabilen Betreuungsgruppen ein Kind wöchentlich mindestens an zwei Halbtagen anwesend sein muss.

3.2.2 Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind Einrichtungen, die in der Regel während der Schulzeit ab 6:30 Uhr sowie ab dem Mittagessen bis am Abend um 19 Uhr geöffnet sind. In den Schulferien können Tagesstrukturen ganztags geöffnet haben. Kinder können während der ganzen schulfreien Zeit oder nur zu bestimmten Zeiten betreut werden, wobei zugunsten von möglichst stabilen Betreuungsgruppen eine Belegung durch einzelne Kinder von 2 Halbtagen inklusive Mittagessen anzustreben ist.

3.3 Qualifikation des Personals

Das ASD kann bei Ausbildungen, die nicht im deutschsprachigen Raum absolviert worden sind, von den Gesuchstellenden eine Äquivalenzbescheinigung verlangen. Die interne Aufsicht (Träger) prüft im Zuge der Eignungsfeststellung vor Einstellung des übrigen pädagogisch ausgebildeten Personals die Nachweise der fachlichen Ausbildung und Befähigung sowie Strafregisterauszug und Gesundheitszeugnis.

3.3.1 Leitung

Die Leitung der Einrichtung verfügt über eine Ausbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinder (früher Kleinkinderzieher/in) oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung² und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung.

3.3.2 Betreuung

Die Gruppenleitungen bzw. alle ausgebildeten Miterzieher und Erzieherinnen verfügen über eine Ausbildung als Fachfrau / Fachmann Betreuung (Schwerpunkt Kinder) oder eine vergleichbare Ausbildung³.

² Als vergleichbare Ausbildungen werden z.B. Sozialpädagogik HFS, Kindergärtnerin / Kindergärtner, Primarlehrerin / Primarlehrer oder Heilpädagogin / Heilpädagoge anerkannt.

³ siehe Fussnote 2

Zum weiteren pädagogisch tätigen Personal gehören Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende sowie weitere Personen ohne fachspezifische Ausbildung. Diese zählen nicht zum pädagogisch ausgebildeten Personal.

Es ist sicherzustellen, dass alle Betreuer und Betreuerinnen, während sie die Kinder betreuen nicht gleichzeitig andere Aufgaben wie Verwaltungs- und Führungsaufgaben erledigen dürfen. Dies ist bei der Erstellung des Arbeitsplans zu berücksichtigen.

3.4 Stellen- und Einsatzplan

3.4.1 Leitung

Für die Leitungsfunktion sind entsprechende Stellenprozent pro Platz anzurechnen. In der Funktionsbeschreibung sind die Leitungsaufgaben definiert.

Es ist sicherzustellen, dass die Leiterin, während sie die Kinder betreut nicht gleichzeitig andere Aufgaben wie Verwaltungs- und Führungsaufgaben erledigt.

3.4.2 Betreuung in Kindertagesstätten

Unabhängig von der Anzahl betreuter Kinder muss jederzeit eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson vor Ort sein. Für 12 belegte Plätze steht mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson für die Betreuungsaufgabe zur Verfügung, d.h. sie ist in der Kindergruppe anwesend. Bei Kindern bis zum Alter von 18 Monaten kommt ein Berechnungsfaktor 1.5 zur Anwendung (siehe Fussnote 1). Der Einsatzplan ist so anzulegen, dass von einer Betreuungsperson (mit oder ohne pädagogische Ausbildung) maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Es obliegt der pädagogisch-fachlichen Verantwortung der Leitung innerhalb dieses Rahmens die Durchführung von Aktivitäten mit einzelnen Kindern oder eine Untergruppe von Kindern zeitweise einer nicht ausgebildeten Betreuerin zu überantworten (z. B. Spaziergang, Abholen vom Kindergarten, Fussballspielen mit einer Teilgruppe in unmittelbarer Nähe). Die Leitung sorgt dafür, dass ungelernte oder in Ausbildung stehende Betreuungspersonen nur Aufgaben wahrnehmen, die sie bewältigen können und die ihrem Ausbildungsstand entsprechen. Pro Gruppe ist eine Lernende im 3. Lehrjahr, wenn sie unter Aufsicht einer ausgebildeten Betreuungsperson arbeitet, als Ausgebildete zugelassen.

3.4.3 Betreuung in Tagesstrukturen

Für 15 belegte Plätze steht mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson für die Betreuungsaufgaben zur Verfügung, d.h. sie ist in der Kindergruppe anwesend. Zudem sind weitere Mitarbeitende mit oder ohne pädagogische Ausbildung so einzusetzen, dass für 10 Kinder eine Betreuungsperson, ausgebildet oder nicht, zur Verfügung steht. Es obliegt der pädagogisch-fachlichen Verantwortung der Leitung innerhalb dieses Rahmens die Durchführung von Aktivitäten mit einzelnen Kindern oder eine Untergruppe von Kindern zeitweise einer nicht ausgebildeten Betreuerin zu überantworten (z. B. Spaziergang, Abholen vom Kindergarten, Fussballspielen mit einer Teilgruppe in unmittelbarer Nähe). Die ungelernte oder in Ausbildung stehende Betreuungsperson darf mit ihrer Aufgabe

nicht überfordert sein. Pro 15 belegte Plätze ist eine Lernende im 3. Lehrjahr, wenn sie unter Aufsicht einer ausgebildeten Betreuungsperson arbeitet, als Ausgebildete zugelassen.

3.5 Weiterbildung des Personals

Die Leitung der Einrichtung bildet sich regelmässig im Berufsfeld weiter (im Durchschnitt mindestens 3 Tage pro Jahr). Diese Weiterbildungen sind zu belegen. In Institutionen mit 20 und mehr Plätzen kann die Leitung der Einrichtung zusätzlich zu einer fundierten Weiterbildung im Führungsbereich verpflichtet werden. Fort- bzw. Weiterbildung und Supervision des pädagogisch tätigen Personals sind in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

3.6 Räumlichkeiten und Umgebung

Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, angemessene sanitäre Anlagen, Büro- und Gesprächsraum, Stauräume etc.) stehen pro Gruppe mit 10 Betreuungsplätzen insgesamt mindestens 60m² Fläche (pro Platz werden 6m² berechnet) verteilt auf mindestens zwei wohnliche Räume mit Tageslicht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten bieten die Voraussetzungen für das konzentrierte, vertiefte Spiel einerseits und das Bewegungsspiel andererseits. Gleichzeitig bieten sie Rückzugsmöglichkeiten. Die Ausstattung ist den kindlichen Bedürfnissen angepasst (Wohnlichkeit, sinnvolle Spielsachen, Möglichkeit zum Schlafen, Beseitigung von Gefahren, ruhiger Platz für Hausaufgaben etc.).

Es sind – zumindest in gut erreichbarer Nähe – geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden. Für die Mittagstischsituation stehen pro Kind mindestens 1,5 m² Fläche zur Verfügung.

3.7 Sicherheit

Ein internes Sicherheitskonzept gibt Auskunft über die Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz, zur Unfallverhütung, zum Vorgehen bei kleinen Unfällen und bei Krankheiten sowie bei Notfällen (Brand, Unfall, Sammelplatz bei Evakuierungen, etc.). Die Notfalltelefonnummern sind beim Telefon gut sichtbar angeschlagen. Das Personal wird regelmässig instruiert und kennt das Vorgehen im Notfall und den Sammelplatz bei Evakuierungen.

Alle betreuenden Personen, mit Ausnahme der Praktikanten und Praktikantinnen, haben einen Notfallkurs für Kleinkinder zu absolvieren, welcher alle vier Jahre zu wiederholen ist. Alle vier Jahre nimmt das Team an einer Brandschutzübung teil.

Vor Inbetriebnahme, bei Umbauten oder Umnutzungen der Räumlichkeiten ist eine baubehördliche und feuerpolizeiliche Abnahme (Brandschutzprotokoll) erforderlich. Zuständig ist das Brandschutzorgan der Gemeinde und die jeweilige Gemeindebauverwaltung. Ebenfalls ist eine Konformitätserklärung betreffend der elektrischen Anlagen über eine konzessionierte Firma einzuholen.

3.8 Hygiene und Reinigung

Es bestehen interne Richtlinien für die Hygiene und Reinigung (Putzplan etc.) sowie geeignete Toilettenanlagen (mindestens zwei WCs) für Kinder und Personal. Falls in der Einrichtung gekocht wird, erstattet das ASD in der Planungsphase, jedoch in jedem Fall vor Aufnahme des Betriebes, Meldung an das Amt für Lebensmittelkontrolle (ALKVW). Dieses prüft und kontrolliert neue und bestehende Einrichtung gemäss Lebensmittelgesetzgebung und stellt den entsprechenden Kontrollbericht dem ASD in Kopie zu.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung

Vor Aufnahme des Betriebes ist eine Bewilligung des ASD einzuholen. Die Bewilligung kann befristet erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

4.2 Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch muss alle notwendigen Angaben, die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendig sind, enthalten. Es sind die entsprechenden Formulare des ASD zu verwenden. Das Bewilligungsgesuch muss mind. 3 Monate vor Betriebsaufnahme eingereicht werden.

4.3 Änderung der Verhältnisse

Die Angaben im Bewilligungsgesuch mit den entsprechenden Beilagen bilden die Grundlage für die Bewilligung. Die Leitung der Einrichtung und gegebenenfalls die Trägerschaft der Einrichtung haben dem ASD beabsichtigte wesentliche personelle Änderungen, Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit, insbesondere die Erweiterung, Verkleinerung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs rechtzeitig und vorgängig mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen der Verhältnisse und des Konzeptes sind gemäss Art. 15 KBV dem ASD 6 Monate im Voraus zu melden.

4.4 Widerruf der Bewilligung

Werden Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder werden Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, kann die Bewilligung mit neuen Auflagen versehen oder entzogen werden (Art. 56 Abs. 2 u. 3 KJG).

5. Aufsicht und Information

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Richtlinien wird im Rahmen der Aufsicht vom ASD regelmässig, mindestens einmal jährlich überprüft. Aufsichtsbesuche können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

Das ASD überprüft die Belegungslisten und eine detaillierte Personalliste (Dienstplan), welche abzugeben sind.

Besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen können, insbesondere schwere Krankheiten, schwere Unfälle oder Todesfälle sowie schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen gemäss Art. 20 Abs. 1 KJG, sind dem ASD unverzüglich zu melden.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die Institution der behördlichen Aufsicht des ASD unterliegt, an welches sie sich im Bedarfsfall wenden können.

6. Erweiterte Betreuungsangebote

6.1 Betreuungsangebot über Nacht

Als zusätzliches Betreuungsangebot kann eine Kinderbetreuungseinrichtung zum Tagesbetrieb eine Betreuung über Nacht anbieten. Als Nacht im Sinne der Richtlinie gilt in der Regel die Zeit zwischen 19.00 und 06.30 Uhr. Die bestehenden Richtlinien für den Tagesbetrieb haben auch Gültigkeit für den Nachtbetrieb, sofern die vorliegende Richtlinie keine speziellen Regelungen vorsieht. Die Nachtbetreuung kann vom ASD bewilligt werden, wenn die Kinderbetreuungseinrichtung ein Konzept erstellt, das den Vorgaben des Kinder- und Jugendgesetzes, der dazugehörigen Verordnung, sowie den vorliegenden Richtlinien entspricht. Das ASD kann zudem Weisungen und Auflagen erteilen. Unter Punkt 6.2 bis 6.6 sind einzuhaltende Rahmenbedingungen für die Nachtbetreuung formuliert.

6.2 Betreuung

Die Gruppengrösse ist auf max. 10 Kinder zu beschränken, wobei Kinder unter 18 Monaten mit 1.5 Plätzen gewichtet werden. In der Nacht werden ausschliesslich Kinder betreut, die mit der KITA vertraut sind. Die maximale Aufenthaltsdauer am Stück in der KITA beträgt für das Kind max. 18 Stunden. Zwischen den KITA-Aufenthalten müssen mindestens 10 Stunden liegen. Es ist nicht zulässig, ein Kind mehr als fünf Nächte hintereinander in der KITA zu betreuen. Die maximale Betreuungszeit darf 60 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

6.3 Personal

Jede in der Nachtbetreuung eingesetzte Person muss der Einrichtung einen Strafregisterauszug und ein jährlich zu erneuerndes Gesundheitszeugnis vorlegen. Es muss jederzeit eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Bei bis zu 5 gewichteten Plätzen ist während des Nachtbetriebes eine zweite Person auf Pikett erreichbar und innerhalb 30 Minuten in der Kita. Ab 5 gewichteten Plätzen muss durchgehend eine zweite Person anwesend sein. In diesem Fall ist keine Pikettlösung notwendig. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

6.4 Erziehungsberechtigte Personen

Es ist ein Nachweis über die Notwendigkeit der Nachtbetreuung aufgrund von Berufstätigkeit der Eltern /erziehungsberechtigten Person zu erbringen (z.B. Dienstplan). Während der Übernachtung muss eine Erziehungsberechtigte oder eine von dieser benannte Bezugsperson des Kindes telefonisch erreichbar sein.

6.5 Räumlichkeiten

Es steht mindestens ein Raum zur Verfügung, der ausschliesslich als Schlafräum verwendet wird und für keine anderen Zwecke. Ausserdem steht ein zusätzlicher Raum zur Verfügung, der als Notraum benutzbar ist, z.B. für ein erkranktes oder unruhiges Kind. Im Schlafräum sind pro Kind mind. 3 m² vorzusehen. Pro Schlafräum dürfen max. fünf Kinder untergebracht sein. Kleinkinder unter 18 Monaten werden mit 1,5 Plätzen berechnet.

Bei Mehrfachnutzung eines Bettes ist dafür zu sorgen, dass jedem Kind eigene Bettwäsche zur Verfügung steht. Die Ausstattung entspricht den Bedürfnissen der Kinder nach Schutz und Privatsphäre und bietet eine kindgerechte Atmosphäre. Sanitäre Anlagen inkl. Dusche müssen vorhanden sein. Die Betreuungsperson hält sich entweder im Schlafräum auf oder verfügt über einen eigenen Aufenthaltsraum, der sich in unmittelbarer Nähe des Schlafräums der Kinder befindet. Sie kann die Kinder über ein Babyphone überwachen.

Der Pflegebereich trägt der Intimsphäre der Kinder Rechnung. Die Wickelstation ist abgeschirmt aber einsehbar, das WC ist mit Sichtschutz versehen.

6.6 Sicherheit

Ein einfach zu bedienendes Alarmsystem (Telefon, Alarmknopf etc.) ist installiert. Für Notfälle aller Art (Feuer, Unfall, Krankheit) ist ein Sicherheitskonzept vorhanden.

B. Spielgruppen und Hüteangebote

1. Geltungsbereich

Abschnitt B dieser Richtlinien gilt für Spielgruppen und Hüteangebote, die als Einrichtung betrieben werden. Solche Einrichtungen können von natürlichen Personen oder von juristischen Personen betrieben werden und können auch Mischformen oder Kombinationen verschiedener Betreuungsformen darstellen.

Natürliche Personen, die Kinder über einen längeren Zeitraum als 3 Monate während 40 Stunden oder mehr pro Monat entgeltlich in Spielgruppen oder Hüteangeboten betreuen, sind gemäss Art. 10 Bst. b KBV ebenfalls als Einrichtungen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 KJG zu qualifizieren und unterliegen als „betriebsähnliche Einrichtung“ der Bewilligungspflicht.

1.1 Spielgruppen

Spielgruppen ermöglichen Kindern vor dem Kindergarteneintritt erste Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern in einer Gruppe und bieten spielerische Förderung und Betreuung an. Eine Spielgruppe besteht aus einer konstanten Gruppe von sechs bis zwölf Kindern im Alter ab drei Jahren, die regelmässig stattfindet. Betreut werden die Kinder in der Regel zwei bis drei Stunden ein- bis dreimal wöchentlich durch eine ausgebildete Spielgruppenleiterin. Die Spielgruppenleiterinnen handeln nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen, Verständnis und bestem Wissen, gemäss Konzept. Die Kinder werden von ihnen betreut, unterstützt, individuell gefördert. Neben den Raumspielgruppen gibt es weitere Formen wie die Waldspielgruppen.

1.2 Hüteangebote

Hüteangebote bieten eine stunden- oder tageweise, auf einmaliger, regelmässiger oder unregelmässiger Basis Betreuung von Kindern an, welche auch kurzfristig in Anspruch genommen werden kann. Die pädagogischen Fachkräfte handeln nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen, Verständnis und bestem Wissen, gemäss Konzept. Die Kinder werden von ihnen betreut, unterstützt, individuell gefördert und gepflegt. Die Kinder verbringen gemeinsam den Alltag, wobei dieser mit kindgerechten Aktivitäten gefüllt ist.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 54 KJG und die Anforderungen an den Betrieb gemäss Art. 12 KBV erfüllt werden. Für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs sind die Unterlagen gemäss Art. 11 KBV vorzulegen.

2.1 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept ist aufgrund aktueller wissenschaftlich anerkannter Kriterien dazu geeignet, die psychische, gesundheitliche, ethische, soziale und kulturelle Entwicklung zu unterstützen, sowie die Integration von Kindern mit unterschiedlichem kulturellem und/oder religiösem Hintergrund zu fördern. Das pädagogische Konzept respektiert die im

KJG formulierten Ziele und Grundsätze (Art. 1 u. 2 KJG) und garantierten Rechte des Kindes (Art. 3 KJG).

2.2 Leitende Person / Angaben zum Personal

Für die Leitung der Einrichtung ist nebst den Angaben zur beruflichen Laufbahn ein aktueller Strafregisterauszug vorzulegen. Weiters ist für die leitende Person ein Gesundheitszeugnis des Hausarztes beizubringen. Das ASD kann eine amtsärztliche Untersuchung verlangen. Bei Einrichtungen, die von natürlichen Personen betrieben werden, ist die Einstellung von Personal (einschliesslich einer Stellvertretung) Gegenstand der Bewilligung. Wenn mehr als eine Betreuungsperson bewilligt ist bzw. eine Trägerschaft vorhanden ist muss pro Einrichtung eine Leitungsperson bestimmt werden. Gibt es eine Trägerschaft, dann hat diese im Zuge der Eignungsfeststellung des übrigen pädagogisch ausgebildeten Personals die Nachweise der fachlichen Ausbildung und Befähigung sowie Strafregisterauszug und Gesundheitszeugnis, welche die Eignung der Person bezeugen, zu prüfen.

2.3 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung umfasst Festlegungen zu:

- Zielgruppe und Alter der Kinder
- Anzahl der Plätze und Gruppengrössen
- Angaben, Pläne zu den Räumlichkeiten
- Öffnungszeiten (Stunden pro Tag, Tage pro Jahr, Betriebsferien)
- Regelungen für den Betreuungsvertrag (Bemessung der Elternbeiträge, Kündigungsfristen, Regelungen bei Krankheit oder Abwesenheit der Kinder)
- Verpflegung

2.4 Organigramm und Stellenbeschreibungen

Stellenbeschreibungen sowie der Einsatzplan sind bei einzelnen, wie auch bei mehreren bewilligten Betreuungspersonen abzugeben. Ein Stellenplan (Organigramm) ist bei mehreren Personen abzugeben.

Aus dem Stellenplan und den Stellenbeschreibungen gehen die Qualifikationen, sowie Stellvertretungsregelungen hervor, wenn diese bewilligt sind. Der Einsatzplan der Mitarbeitenden gibt Auskunft über die Zuständigkeiten pro Gruppe.

2.5 Verantwortlichkeiten

In der Regel wird eine Spielgruppe von einer oder mehreren natürlichen Personen geleitet und wird als Einrichtung nach Art. 10 Bst. b KBV bewilligt. Sie kann aber auch unter einer Trägerschaft in Form einer juristischen Person geführt werden. Hüteangebote können ebenfalls von einer oder mehreren natürlichen Personen oder unter der Trägerschaft einer juristischen Person geführt werden und können verschiedene Formen umfassen:

Natürliche Person

Eine Einrichtung gemäss Art. 10 Bst. b KBV ist in der Regel ein Kleinbetrieb, wobei sämtliches Betreuungspersonal für seine Tätigkeit eine persönliche Bewilligung benötigt. Bewilligungen nach Art. 10 Bst. b KBV sind personengebunden und können an eine oder mehrere natürliche Personen erteilt werden.

Eine Einrichtung kann von einer einzelnen natürlichen Person geführt werden. Wird eine stellvertretende Betreuungsperson gewünscht, so ist diese von der betriebsführenden, verantwortlichen Person explizit zu benennen und muss vom ASD bewilligt werden.

Wird die Einrichtung von mehreren Personen (Personen gemäss Art. 10 Bst. b KBV) geführt, so ist ein Betriebskonzept zu erstellen, aus dem die Zuständigkeit für die strategischen und operativen Belange hervorgeht. Ein Finanzierungskonzept ist nicht notwendig. Jede einzelne in pädagogischer Verantwortung stehende Person, mit Ausnahme von Lernenden und Praktikanten, benötigt für ihre Tätigkeit eine Bewilligung. Es müssen eine betriebsführende, verantwortliche Person und eine Stellvertretung benannt werden.

Juristische Person

Verfügt die Einrichtung über eine Trägerschaft in Form einer juristischen Person (Stiftung, Verein, Aktiengesellschaft), so sind Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaft und der Leitung der Einrichtung schriftlich festzuhalten. Die Trägerschaft ist für die strategischen Belange zuständig. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben: Festlegung der Organisation, Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung oder mit der Leitung der Institution(en) betrauten Personen, Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetz, Statuten, Reglementen und Weisungen sowie die Erstellung des Geschäftsberichts. Die entsprechenden Unterlagen (Stiftungsurkunde und Reglement, Vereinsstatuten, internes Reglement, Gesellschaftsvertrag, etc.) müssen bei der Einreichung des Bewilligungsgesuchs in schriftlicher Form vorliegen. Die Leitung der Einrichtung ist für die operativen Belange zuständig. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

2.6 Angaben zur Finanzierung

Einrichtungen nach Art. 10 Bst. b KBV müssen gemäss Art. 11 Abs. 3 KBV das Finanzierungskonzept nicht einreichen. Das ASD kann ergänzende Auskünfte verlangen. Für die anderen gilt:

Neue Einrichtungen:

- Budget und Finanzierungsplan
- Bedarfsabschätzung
- Lohnreglement bzw. Richtlinien der Entlohnung

Bestehende Einrichtungen:

- Budget und Revisionsbericht
- Erfolgsrechnungen und Bilanzen
- Lohnreglement bzw. Richtlinien der Entlohnung

3. Mindeststandards für die Qualität

Die Mindeststandards für die Qualität regeln insbesondere die Anforderungen an die Strukturqualität: Gruppenstrukturen, Betreuungsumfang, Qualifikation des Personals und Betreuungsschlüssel, Räumlichkeiten.

3.1 Kindergruppen

3.1.1 Spielgruppen

Spielgruppen nehmen Kinder im Alter von 3-4 Jahren, in der Regel bis zum Kindergarten-eintritt auf. Eine Spielgruppe umfasst maximal 12 Plätze.

Betreuungsumfang bei Spielgruppen

Das Kind nimmt in der Regel 1 bis 3 mal pro Woche zu je 2-3 Stunden an einer Spielgruppe teil. In einer Einrichtung, die als Spielgruppe zugelassen ist, darf ein Kind nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betreut werden.

3.1.2 Hüteangebote

In der Einrichtung werden die Kinder in Gruppen betreut.

Die Einrichtung nimmt Kinder verschiedenen Alters auf und setzt die Kindergruppe möglichst altersgemischt zusammen. Reine Säuglingsgruppen sind nicht zulässig. Eine Gruppe umfasst in der Regel 12 Plätze, in Ausnahmefällen maximal 14. Für die Berechnung der Gruppengröße werden Kinder bis zum Alter von 18 Monaten 1.5-fach gezählt. Auf einer altersgemischten Gruppe ist die Zahl der anwesenden Kinder im Alter von bis zu 18 Monaten auf drei beschränkt. Die Platzzahl bestimmt die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder. Während des Mittagessens kann diese Platzzahl überschritten werden, sofern die Räumlichkeiten dies erlauben und der Betreuungsschlüssel eingehalten wird (vgl. 3.6).

3.2 Betreuungsumfang bei Hüteangeboten

Unabhängig von der gesamthaften Öffnungszeit sollen einzelne Kinder in flexiblen Hütedienstgruppen maximal während 12 Stunden pro Woche betreut werden.

3.3 Qualifikation des Personals

Das ASD kann bei Ausbildungen, die nicht im deutschsprachigen Raum absolviert worden sind, von den Gesuchstellenden eine Äquivalenzbescheinigung verlangen

Bei Einrichtungen, die von einer natürlichen Person betrieben werden, ist die Einstellung von Personal Gegenstand der Bewilligung. Wenn mehr als eine Betreuungsperson bewilligt ist bzw. eine Trägerschaft vorhanden ist, muss pro Einrichtung eine Leitungsperson bestimmt werden. Gibt es einen Träger, dann hat dieser im Zuge der Eignungsfeststellung vor Einstellung des weiteren pädagogisch ausgebildeten Personals die Nachweise der fachlichen Ausbildung und Befähigung sowie Strafregisterauszug und Gesundheitszeugnis zu überprüfen (vgl. 2.2).

3.3.1 Betreuung bei Spielgruppen

Die Betreuerin in einer Spielgruppe verfügt über eine Ausbildung als Spielgruppenleiterin, eine andere anerkannte pädagogische oder eine vergleichbare Ausbildung (z.B. Fachfrau/Fachmann Betreuung, Schwerpunkt Kinder). Bei Ausbildungen, die nicht im deutschsprachigen Raum absolviert worden sind, kann von den Gesuchstellenden eine Äquivalenzbescheinigung verlangt werden. Werden mehrere Spielgruppen durch mehrere Betreuerinnen systematisch organisiert geführt, gelten die Anforderungen sinngemäss nach 3.3.3 und 3.4.2.1

3.3.2 Betreuung bei Hüteangeboten

Die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter verfügt über eine Ausbildung als Fachfrau / Fachmann Betreuung (Schwerpunkt Kinder) oder eine vergleichbare Ausbildung⁴.

Zum weiteren pädagogisch tätigen Personal gehören Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende sowie weitere Personen ohne fachspezifische Ausbildung. Diese zählen nicht zum pädagogisch ausgebildeten Personal.

3.3.3 Betriebsleitung bei Hüteangeboten

Wenn mehr als eine Betreuungsperson bewilligt ist bzw. eine Trägerschaft vorhanden ist gilt: Die Leitung der Einrichtung verfügt über eine Ausbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinder (früher Kleinkinderzieher/in) oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung⁵ und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung. In Institutionen mit 20 und mehr Plätzen verfügt die Leitung der Einrichtung zusätzlich über eine anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich oder absolviert eine solche berufsbegleitend⁶.

3.4 Stellen- und Einsatzplan

3.4.1 Betreuung in Spielgruppen

Für 12 anwesende Kinder steht mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson für die Betreuungsaufgabe zur Verfügung, d.h. sie ist in der Kindergruppe anwesend. Die Betreuungsperson hat die Ausbildung zur Spielgruppenleiterin oder eine andere vergleichbare anerkannte pädagogische Ausbildung absolviert. Zudem steht eine zweite Person, ausgebildet oder nicht, für die Betreuung zur Verfügung, nach Notwendigkeit, falls die Umstände oder die Bedürfnisse einzelner oder mehrerer Kinder dies erfordern (z.B. Gruppendynamik, Behinderung, Fremdsprachigkeit). Bei einer Waldspielgruppe hat eine zweite Betreuungsperson dabei oder auf Abruf innerhalb von 30 Minuten verfügbar zu sein.

⁴ Als vergleichbare Ausbildungen werden z.B. Sozialpädagogik HFS, Kindergärtnerin / Kindergärtner, Primarlehrerin / Primarlehrer oder Heilpädagogin / Heilpädagoge anerkannt.

⁵ siehe Fussnote 4

⁶ Gemeint ist z. B. eine Ausbildung zur Krippen- oder Heimleitung

Es ist sicherzustellen, dass die Betreuungsperson während sie die Kinder betreut, nicht gleichzeitig andere Aufgaben wie Verwaltungs- und Führungsaufgaben erledigt.

3.4.2.1 Leitung von Hüteangeboten

Für die Leitungsfunktion sind entsprechende Stellenprozent pro Platz anzurechnen. In der Funktionsbeschreibung sind die Leitungsaufgaben festgehalten. Die Leitung steht im Umfang der Leitungsfunktion nicht für Betreuungsaufgaben zur Verfügung.

Es ist sicherzustellen, dass die Leiterin während sie die Kinder betreut, nicht gleichzeitig andere Aufgaben wie Verwaltungs- und Führungsaufgaben erledigt.

3.4.2.2 Betreuung in Hüteangeboten

Für 10 belegte Plätze steht mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson für die Betreuungsaufgabe zur Verfügung, d.h. sie ist in der Kindergruppe anwesend. Kinder bis zum Alter von 18 Monaten werden 1.5-fach gezählt. Der Einsatzplan ist so anzulegen, dass von einer Betreuungsperson (mit oder ohne pädagogische Ausbildung) maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Unabhängig von der Anzahl betreuter Kinder muss jederzeit eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson vor Ort sein.

Es obliegt der pädagogisch-fachlichen Verantwortung der Leitung innerhalb dieses Rahmens die Durchführung von Aktivitäten mit einzelnen Kindern oder eine Untergruppe von Kindern zeitweise einer nicht ausgebildeten Betreuerin zu überantworten (z.B. Spaziergang, Abholen von Kindergarten, Fussballspielen mit einer Teilgruppe in unmittelbarer Nähe).

3.5 Weiterbildung des Personals

Die Leitung der Einrichtung bildet sich regelmässig im Berufsfeld weiter (im Durchschnitt mindestens 3 Tage pro Jahr). Diese Weiterbildungen sind auf Nachfrage zu belegen. Fort- bzw. Weiterbildung und Supervision des pädagogisch tätigen Personals sind in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

3.6 Räumlichkeiten und Umgebung

Spielgruppen

Für die Spielgruppe stehen unabhängig von der Anzahl Kinder grundsätzlich wohnliche private oder öffentliche Räumlichkeiten von mindestens 60m² Fläche mit Tageslicht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten bieten die Voraussetzungen für vielseitige spielerische Aktivitäten. Die Ausstattung ist den kindlichen Bedürfnissen angepasst (Wohnlichkeit, anregende Spielsachen, Beseitigung von Gefahren, angemessene sanitäre Anlagen etc.).

Hüteangebote

Neben den üblichen Nebenräumen (ev. Küche, angemessene sanitäre Einrichtungen, WC, Büro- und Gesprächsraum, Stauräume etc.) stehen pro Gruppe mit 10 Betreuungsplätzen insgesamt mindestens 60m² Fläche (pro Platz werden 6m² berechnet) verteilt auf mindestens zwei wohnliche Räume mit Tageslicht zur Verfügung. Die Ausstattung ist den kindlichen Bedürfnissen angepasst (Wohnlichkeit, sinnvolle Spielsachen, Möglichkeit zum Rückzug und Schlafen, Beseitigung von Gefahren, ruhiger Platz für Hausaufgaben etc.).

Es sind – zumindest in gut erreichbarer Nähe – geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden. Für die Mittagstischsituation stehen pro Kind mindestens 1,5 m² Fläche zur Verfügung.

3.7 Sicherheit

Ein internes Sicherheitskonzept gibt Auskunft über die Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz, zur Unfallverhütung, zum Vorgehen bei kleinen Unfällen und bei Krankheiten sowie bei Notfällen (Brand, Unfall, Sammelplatz bei Evakuierungen, etc.). Die Notfalltelefonnummern sind beim Telefon gut sichtbar angeschlagen. Das Personal wird regelmässig instruiert und kennt das Vorgehen im Notfall und den Sammelplatz bei Evakuierungen.

Alle betreuenden Personen, mit Ausnahme der HelferInnen und PraktikantInnen, haben einen Notfallkurs für Kleinkinder zu absolvieren, welcher alle vier Jahre zu wiederholen ist. Alle vier Jahre nimmt das Team an einer Brandschutzübung teil.

Vor Inbetriebnahme, bei Umbauten oder Umnutzungen der Räumlichkeiten ist eine baubehördliche und feuerpolizeiliche Abnahme (Brandschutzprotokoll) erforderlich. Zuständig ist das Brandschutzorgan der Gemeinde und die jeweilige Gemeindebauverwaltung. Ebenfalls ist eine Konformitätserklärung betreffend der elektrischen Anlagen über eine konzessionierte Firma einzuholen.

3.8 Hygiene und Reinigung

Es bestehen interne Richtlinien für die Hygiene und Reinigung (Putzplan etc.) sowie geeignete Toilettenanlagen (mindestens zwei WCs) für Kinder und Personal. Falls in der Einrichtung gekocht wird, erstattet das ASD in der Planungsphase, jedoch in jedem Fall vor Aufnahme des Betriebes, Meldung an das Amt für Lebensmittelkontrolle (ALKVW). Dieses prüft und kontrolliert neue und bestehende Einrichtung gemäss Lebensmittelgesetzgebung und stellt den entsprechenden Kontrollbericht dem ASD in Kopie zu.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung

Vor Aufnahme des Betriebes ist eine Bewilligung des ASD einzuholen. Die Bewilligung kann befristet erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

4.2 Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch muss alle notwendigen Angaben, die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendig sind, enthalten. Es ist das entsprechende Formular des ASD zu verwenden. Das Bewilligungsgesuch muss mind. 3 Monate vor Betriebsaufnahme eingereicht werden.

4.3 Änderung der Verhältnisse

Die Angaben im Bewilligungsgesuch mit den entsprechenden Beilagen bilden die Grundlagen für die Bewilligung. Die Leitung der Einrichtung und gegebenenfalls die Trägerschaft der Einrichtung haben dem ASD beabsichtigte wesentliche personelle Änderungen, Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit, insbesondere die Erweiterung, Verkleinerung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs rechtzeitig und vorgängig mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen der Verhältnisse und des Konzeptes sind gemäss Art. 15 KBV dem ASD 6 Monate im Voraus zu melden.

4.4 Widerruf der Bewilligung

Werden Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder werden Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, kann die Bewilligung mit neuen Auflagen versehen oder entzogen werden (Art. 56 Abs. 2 u. 3 KJG).

5. Aufsicht und Information

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Richtlinien wird im Rahmen der Aufsicht vom ASD regelmässig, mindestens einmal jährlich überprüft. Aufsichtsbesuche können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

Das ASD überprüft eine vollständige Belegungsliste und eine detaillierte Personalliste (Dienstplan), welche abzugeben sind.

Besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen können, insbesondere schwere Krankheiten, schwere Unfälle oder Todesfälle sowie schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen gemäss Art. 20 Abs. 1 KJG, sind dem ASD unverzüglich zu melden.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die Institution der behördlichen Aufsicht des ASD unterliegt, an welches sie sich im Bedarfsfall wenden können.

C. Tagesfamilien (Tagesmütter/Tagesväter)

1. Geltungsbereich

Bewilligungspflichtig ist nach Art. 49 Abs. 1 KJG iVm Art. 3 ff KBV ein Betreuungsverhältnis, wenn ein/e Minderjährige/r unter 16 Jahren vom Betreuer oder von der Betreuerin (der Tagesmutter/dem Tagesvater) gegen Bezahlung mindestens drei Monate lang 40 Stunden pro Monat im eigenen Haushalt betreut wird. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Verwandte oder Verschwägerter bis und mit dem dritten Grad (Grosseltern, Tante, Onkel).

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Eine pädagogische Ausbildung der Pflegeperson ist nicht erforderlich. Die Ableistung eines Erste-Hilfe-Kurses, der alle vier Jahre aufzufrischen ist, wird verlangt. Ausserdem ist ein Strafregisterauszug von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen und ein Gesundheitszeugnis der Betreuungsperson beizulegen. Das ASD kann eine amtsärztliche Untersuchung verlangen.

3. Bewilligungsverfahren

Die Betreuungsperson hat für jede/n aufzunehmende Minderjährige/n einen Antrag an das ASD zu stellen, wobei eine passende Familien- und Wohnsituation, sowie die persönliche erzieherische und gesundheitliche Eignung gegeben sein muss. Ebenfalls sind Angaben zum aufzunehmenden Kind einzureichen. Das Amt für Soziale Dienste prüft vor Aufnahme des Betreuungsverhältnisses, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Betreuer und Betreuerinnen, welche bei einer Einrichtung (Eltern Kind Forum) angestellt und überprüft sind, sind von der Antragstellung befreit. Anträge sind an den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des ASD zu stellen.

4. Betreuungsumfang

Es werden höchstens drei zu betreuende Minderjährige pro Familie genehmigt. Es dürfen höchstens 5 Kinder oder Jugendliche (inklusive der eigenen unter 16jährigen Kinder) in einer Familie betreut werden. Bei Kindern im Alter von unter 18 Monaten kommt ein Berechnungsfaktor von 1.5 zur Anwendung (siehe Fussnote 1). Es sollen nicht mehr als zwei Kinder im Alter unter 18 Monaten zur gleichen Zeit betreut werden. Bei der Betreuung und Aufnahme sind die Persönlichkeit der Tageskinder (z.B. Alter, besondere Bedürfnisse) und die Rahmenbedingungen (z.B. Familiensituation, Grösse der Wohnung) zu berücksichtigen.

D. Private Kindergärten

1. Geltungsbereich

Abschnitt D dieser Richtlinien gilt für private Kindergärten, welche Kinder tagsüber aufnehmen können und die Kinder in eigens dafür bestimmten Räumlichkeiten regelmässig betreuen. Private Kindergärten unterstehen der Bewilligungspflicht nach Art. 53 KJG. Wie andere Betreuungsangebote (Spielgruppen und Hütedienste - siehe Abschnitt B) können private Kindergärten unter Art. 10 Bst. b KBV von einer natürlichen Person betrieben werden (vgl. Punkt 2.5), die sich nicht in Form einer juristischen Person organisiert.

Private Kindergärten sind Einrichtungen, in welchen Kinder ab dem Alter von 4 Jahren regelmässig während mehreren Tagen oder Halbtagen pro Woche ganzheitlich gefördert und auf den Schuleintritt vorbereitet werden. Die Kindergärtnerinnen handeln nach anerkannten Grundsätzen der Kindergartenpädagogik gemäss Konzept. Die Kinder werden von ihnen betreut und unterrichtet.

Das ASD ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig. Im Sinne des Amtshilfeverfahrens ist das Schulamt für die Überprüfung des pädagogischen Konzepts und die Überprüfung der Qualifikation der Betreuungspersonen zuständig.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Einrichtung darf zudem nur betrieben werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 54 KJG und die Anforderungen an den Betrieb gemäss Art. 12 KBV erfüllt werden. Für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs sind die Unterlagen gemäss Art. 11 KBV vorzulegen.

2.1 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept ist auf einen Lehr- oder Bildungsplan aufgebaut und bereitet die Kinder bestmöglich auf den Schuleintritt vor. Die Förderung erfolgt nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik und trägt zur Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Kinder bei. Grundsätzliche Ausrichtungen, die der jeweiligen Konzeption zugrunde liegen, sind zu spezifizieren (z.B. Waldorfpädagogik, Montessoripädagogik). Konzeptionen, welche wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen oder im KJG formulierten Zielen und Grundsätzen (vgl. Art. 1 u. 2 KJG) sowie garantierten Rechten des Kindes (vgl. Art. 3 KJG) widersprechen, werden nicht bewilligt. Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sowie fremdsprachigen Kindern mit Förderbedarf ist im Konzept darzulegen. Die Beurteilung des pädagogischen Konzepts obliegt im Rahmen des Amtshilfeverfahrens dem Schulamt.

2.2 Leitende Person / Angaben zum Personal

Pro Einrichtung ist eine Leitungsperson zu bestimmen. Für die Leitungsperson der Einrichtung ist dem ASD nebst den Angaben zur beruflichen Laufbahn ein aktueller Strafregisterauszug vorzulegen. Weiter ist für die leitende Person ein Gesundheitszeugnis durch den Hausarzt (entsprechendes Formular des ASD ist zu verwenden) beizubringen. Das ASD

kann eine amtsärztliche Untersuchung verlangen. Die Arbeit mit den Kindern ist ausschliesslich qualifiziertem Personal vorbehalten. Formal qualifiziert ist, wer über ein Kindergärtnerinnendiplom oder eine vergleichbare Ausbildung verfügt. Die interne Aufsicht (Träger) überprüft vor Einstellung von Kindergärtnerinnen deren fachliche Eignung sowie den Strafregisterauszug und das Gesundheitszeugnis.

2.3 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung umfasst Festlegungen zu:

- Zielgruppe und Alter der Kinder
- Anzahl der Plätze und Gruppengrössen
- Beschreibung des Tagesablaufes bezüglich Bildung von Gruppen ausserhalb der Kindergartenzeiten (Randzeiten, incl. Mittagszeit)
- Angaben, Pläne zu den Räumlichkeiten
- Öffnungszeiten (Stunden pro Tag, Tage pro Jahr, Betriebsferien)
- Mindestanwesenheit pro Kind
- Regelungen für den Betreuungsvertrag (Bemessung der Elternbeiträge, Kündigungsfristen, Regelungen bei Krankheit oder Abwesenheit der Kinder)
- Verpflegung

2.4 Stellenplan und Stellenbeschreibungen

Aus dem Stellenplan und den Stellenbeschreibungen gehen die Qualifikationen, die Zuständigkeiten pro Gruppe und der Einsatzplan der Mitarbeitenden sowie Stellvertretungsregelungen hervor.

2.5 Verantwortlichkeiten

Private Kindergärten unterstehen der Bewilligungspflicht nach Art. 53 KJG beziehungsweise fallen unter Art. 10 Bst. b KBV. Es wird als Trägerschaft eine juristische Person (Stiftung, Verein, Aktiengesellschaft etc.) empfohlen, jedoch können private Kindergärten wie andere Betreuungsangebote (Spielgruppen und Hütedienste - siehe Abschnitt B) gemäss Art. 10 Bst. b KBV auch von einer natürlichen Person betrieben werden. Für eine natürliche Person als Betreiberin ist nur eine einzige Kindergartengruppe zulässig.

Wenn eine juristische Person als Trägerschaft gegeben ist, sind Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaft und der Leitung der Einrichtung schriftlich festzuhalten. Die Trägerschaft ist für die strategischen Belange zuständig. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben: Festlegung der Organisation, Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung oder mit der Leitung der Institution(en) betrauten Personen, Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von gesetzlichen Grundlagen, Statuten, Reglementen und Weisungen sowie die Erstellung des Geschäftsberichts. Die entsprechenden Unterlagen (Stiftungsurkunde und Reglement, Vereinsstatuten, internes Reglement, Gesellschaftsvertrag, etc.) müssen bei der Einreichung des Bewilligungsgesuchs in schriftlicher Form vorliegen. Die Leitung der Einrichtung ist für die operativen Belange zuständig. Sind Träger und Betreiber nicht identisch, so müssen die Verantwortlichkeiten vertraglich gegenüber dem ASD geregelt sein.

2.6 Angaben zur Finanzierung

Bei neuen Einrichtungen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Budget und Finanzierungsplan
- Bedarfsabschätzung
- Lohnreglement bzw. Richtlinien der Entlohnung

Bei bestehenden Einrichtungen sind nach terminlicher Vorgabe jährlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Budget und Revisionsbericht
- Erfolgsrechnungen und Bilanzen
- Lohnreglement bzw. Richtlinien der Entlohnung

Das ASD kann ergänzende Auskünfte verlangen.

3. Mindeststandards für die Qualität

Die Mindeststandards für die Qualität regeln insbesondere die Anforderungen an die Strukturqualität: Gruppenstrukturen, Betreuungsumfang, Qualifikation des Personals und Betreuungsschlüssel, Räumlichkeiten.

3.1 Kindergruppen

Private Kindergärten nehmen Kinder zwischen dem erfüllten 4. Lebensjahr und dem Schuleintritt auf. Eine Gruppe umfasst mindestens 5 bis maximal 20 Plätze und wird gemäss Lehr- und Bildungsplan als feste Gruppe während eines Schuljahres geführt.

3.2 Betreuungsumfang

Private Kindergärten haben ihr Angebot während der Schulzeit an mindestens 5 Halbtagen und im Minimum 18 Stunden pro Woche zu erbringen.

3.3 Qualifikation des Personals

Das ASD kann bei Ausbildungen, welche die Leitung als auch die Kindergärtnerinnen betreffen, die nicht im deutschsprachigen Raum absolviert worden sind, von den Gesuchstellenden eine Äquivalenzbescheinigung verlangen. Die interne Aufsicht (Träger oder Leitungsperson) prüft im Zuge der Eignungsfeststellung vor Einstellung, ob bei einer Kindergärtnerin die formale Qualifikation (Kindergärtnerinnendiplom oder anerkannte vergleichbare Ausbildung), der Strafregisterauszug und das Gesundheitszeugnis in Ordnung sind. Die Überprüfung der Qualifikation der Kindergärtnerinnen (oder anerkannte vergleichbare Ausbildung) obliegt dem Schulamt im Rahmen des Amtshilfeverfahrens.

3.3.1 Leitung

Die Leitung der Einrichtung verfügt über eine Ausbildung als Kindergärtnerin oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung.

In Institutionen mit 20 und mehr Plätzen verfügt die Leitung der Einrichtung zusätzlich über eine fundierte Weiterbildung im Führungsbereich oder absolviert eine solche berufsbegleitend.

3.3.2 Kindergarten

Die Kindergärtnerinnen verfügen über ein Kindergärtnerinnendiplom. Wenn kein Kindergärtnerinnendiplom vorliegt, kann eine anerkannte vergleichbare Ausbildung (Sozialpädagogik HFS, Primarlehrerin / Primarlehrer) mit mindestens 5-jähriger einschlägiger Berufserfahrung im Betreuungs-, Erziehungs- oder Lehrbereich anerkannt werden. Es ist sicherzustellen, dass Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende sowie weitere Personen ohne fachspezifische Ausbildung während sie die Kinder betreuen, nicht gleichzeitig andere Aufgaben wie Verwaltungs- und Führungsaufgaben erledigen dürfen. Dies ist bei der Erstellung des Arbeitsplans zu berücksichtigen.

3.4 Stellen- und Einsatzplan

3.4.1 Leitung

Für die Leitungsfunktion sind entsprechende Stellenprozent pro Platz anzurechnen. In der Funktionsbeschreibung sind die Leitungsaufgaben festgehalten. Die Leitung steht im Umfang der Leitungsfunktion nicht für Betreuungsaufgaben zur Verfügung.

Es ist sicherzustellen, dass die Leiterin, während sie die Kinder betreut nicht gleichzeitig andere Aufgaben wie Verwaltungs- und Führungsaufgaben erledigt.

3.4.2 Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindergarten

Für 20 belegte Plätze steht mindestens eine Kindergärtnerin zur Verfügung, d.h. sie ist in der Kindergruppe anwesend. Es obliegt der pädagogisch-fachlichen Verantwortung der Leitung, innerhalb dieses Rahmens die Durchführung von Aktivitäten mit einzelnen Kindern oder eine Untergruppe von Kindern zeitweise einer nicht ausgebildeten Betreuerin zu überantworten (z. B. Spaziergang, Fussballspielen mit einer Teilgruppe in unmittelbarer Nähe). Die ungelernte oder in Ausbildung stehende Betreuungsperson darf mit ihrer Aufgabe nicht überfordert sein. Pro Gruppe ist höchstens eine Praktikantin, wenn sie unter Aufsicht einer ausgebildeten Kindergärtnerin arbeitet, zugelassen. Wenn die fest geführte Gruppe ausserhalb der Kindergartenzeiten (Randzeiten, incl. Mittagszeit) alleine oder mit andern Kindern zusammen betreut wird, gelten je nach Alter der Kinder die Vorgaben nach Ziff. 3.4.2 beziehungsweise 3.4.3 dieser Richtlinie, siehe im Kapitel Kindertagesstätten und Tagestrukturen (Betreuungsschlüssel 1:5, bzw. 1:10).

3.5 Weiterbildung

Die Leitung der Einrichtung bildet sich regelmässig im Berufsfeld weiter (im Durchschnitt mindestens 3 Tage pro Jahr). Diese Weiterbildungen sind zu belegen. Fort- bzw. Weiterbildung der Kindergärtnerinnen sind in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

3.6 Räumlichkeiten und Umgebung

Neben den üblichen Nebenräumen (angemessene sanitäre Anlagen, Büro- und Gesprächsraum, Stauräume, etc., Küche eventuell) stehen pro Gruppe mit 10 Betreuungsplätzen insgesamt mindestens 60m² Fläche (pro Platz werden 6m² berechnet) verteilt auf mindestens zwei wohnliche Räume mit Tageslicht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten bieten einerseits die Voraussetzungen für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, Bastel- und Kreativmöglichkeiten und das Bewegungsspiel andererseits. Gleichzeitig bieten sie Rückzugsmöglichkeiten. Die Ausstattung ist den kindlichen Bedürfnissen angepasst (Wohnlichkeit, sinnvolle Spielsachen, Beseitigung von Gefahren, ruhiger Platz etc.).

Es sind – zumindest in gut erreichbarer Nähe – geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden. Wenn das Mittagessen im Kindergarten eingenommen wird, stehen pro Kind mindestens 1,5m² Fläche zur Verfügung.

3.7 Sicherheit

Ein internes Sicherheitskonzept gibt Auskunft über die Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz, zur Unfallverhütung, zum Vorgehen bei kleinen Unfällen und bei Krankheiten sowie bei Notfällen (Brand, Unfall, Sammelplatz bei Evakuierungen, etc.). Die Notfalltelefonnummern sind beim Telefon gut sichtbar angeschlagen. Das Personal wird regelmässig instruiert und kennt das Vorgehen im Notfall und den Sammelplatz bei Evakuierungen.

Alle betreuenden Personen, mit Ausnahme der Praktikanten und Praktikantinnen, haben einen Notfallkurs für Kleinkinder zu absolvieren, welcher alle vier Jahre zu wiederholen ist. Alle vier Jahre nimmt das Team an einer Brandschutzübung teil.

Vor Inbetriebnahme, bei Umbauten oder Umnutzungen der Räumlichkeiten ist eine baubehördliche und feuerpolizeiliche Abnahme (Brandschutzprotokoll) erforderlich. Zuständig ist das Brandschutzorgan der Gemeinde und die jeweilige Gemeindebauverwaltung. Ebenfalls ist eine Konformitätserklärung betreffend der elektrischen Anlagen über eine konzessionierte Firma einzuholen.

3.8 Hygiene und Reinigung

Es bestehen interne Richtlinien für die Hygiene und Reinigung (Putzplan etc.) sowie geeignete Toilettenanlagen (mindestens zwei WCs) für Kinder und Personal. Falls in der Einrichtung gekocht wird, erstattet das ASD in der Planungsphase, jedoch in jedem Fall vor Aufnahme des Betriebes, Meldung an das Amt für Lebensmittelkontrolle (ALKVW). Dieses prüft und kontrolliert neue und bestehende Einrichtung gemäss Lebensmittelgesetzgebung und stellt den entsprechenden Kontrollbericht dem ASD in Kopie zu.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung

Vor Aufnahme des Betriebes ist eine Bewilligung des ASD einzuholen. Die Bewilligung kann befristet erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

4.2 Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch muss alle notwendigen Angaben, die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendig sind, enthalten. Es sind die entsprechenden Formulare des ASD zu verwenden. Das Bewilligungsgesuch muss mind. 3 Monate vor Betriebsaufnahme eingereicht werden.

4.3 Bewilligung

Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Im Rahmen des Amtshilfeverfahrens obliegt dem Schulamt die Prüfung und Beurteilung des pädagogischen Konzeptes und die Qualifikation der pädagogischen Fachpersonen.

4.4 Änderung der Verhältnisse

Die Angaben im Bewilligungsgesuch mit den entsprechenden Beilagen bilden die Grundlage für die Bewilligung. Die Leitung der Einrichtung und gegebenenfalls die Trägerschaft der Einrichtung haben dem ASD beabsichtigte wesentliche personelle Änderungen, Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit, insbesondere die Erweiterung, Verkleinerung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs rechtzeitig und vorgängig mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen der Verhältnisse und des Konzeptes sind gemäss Art. 15 KBV dem ASD 6 Monate im Voraus zu melden.

4.5 Widerruf der Bewilligung

Werden Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder werden Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, kann die Bewilligung mit neuen Auflagen versehen oder entzogen werden (Art. 56 Abs. 2 u. 3 KJG).

5. Aufsicht und Information

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Richtlinien wird im Rahmen der Aufsicht vom ASD regelmässig, mindestens einmal jährlich überprüft.

Das ASD überprüft die Belegungslisten und eine detaillierte Personalliste (Dienstplan), welche abzugeben sind. Die Einhaltung des pädagogischen Konzeptes wird auf Anfrage des ASD im Rahmen des Amtshilfeverfahrens vom Schulamt überprüft, entweder im An-

lassfall, ansonsten alle fünf Jahre. Aufsichtsbesuche des ASD und des Schulamtes können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

Besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen können, insbesondere schwere Krankheiten, schwere Unfälle oder Todesfälle sowie schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen gemäss Art. 20 Abs. 1 KJG, sind dem ASD unverzüglich zu melden.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die Institution der behördlichen Aufsicht des ASD unterliegt, an welches sie sich im Bedarfsfall wenden können. Das Schulamt unterstützt das ASD im Amtshilfeverfahren. Das Schulamt und das ASD informieren sich gegenseitig betreffend Feststellung von Missständen und Mängeln und koordinieren sich betreffend allfälliger Besuche in den Kindergärten.

E. Haltung von Hunden in Tagesbetreuungseinrichtungen nach den Abschnitten A, B, und D

1. Bewilligung für den Aufenthalt von Hunden

1.1 Grundsatz

Der Aufenthalt eines Hundes in einer Tagesbetreuungseinrichtung ist bewilligungspflichtig. In jeder Einrichtung darf nur ein Hund bewilligt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) der Hundehalter den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er die Ausbildung zum Prevent a Bite-Ausbildner absolviert hat und/oder der Hund zum Therapiehund ausgebildet wurde;
- b) ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis vorgelegt wird, aus welchem hervorgeht, dass der Hund keine Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit aufweist, klinisch gesund und frei von Endo- und Ektoparasiten ist;
- c) eine tierärztliche Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass der Hund bei der tierärztlichen Untersuchung keine Verhaltensauffälligkeiten gezeigt hat;
- d) die Frage der Haftung zwischen Hundehalter und Einrichtung geklärt ist. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, welche das Risiko, der von einem Aufenthalt eines Hundes in einer Kinderbetreuungseinrichtung ausgehenden Gefahr, abdeckt. In jedem Fall ist der spezifische Haftpflichtversicherungsnachweis zu erbringen;
- e) der Aufenthalt eines Hundes konzeptionell, zeitlich, pädagogisch und organisatorisch definiert ist. Die Einrichtung hat ein schriftliches Konzept hierüber vorzulegen;
- f) die Eltern / Erziehungsberechtigten nachweislich über die geplante Aufnahme eines Hundes in der Einrichtung informiert wurden.

1.3 Auflagen und Pflichten

Die Bewilligung kann mit weiteren Auflagen und Pflichten verbunden werden, in jedem Fall sind folgende Auflagen bzw. Pflichten zu erfüllen:

- a) Die Sicherheit, die Gesundheit (Allergien) und das Wohlbefinden der betreuten Kinder muss jederzeit gewährleistet sein;
- b) Die Kinderbetreuungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass der Hund sich nur unter gleichzeitiger Anwesenheit des Hundehalters in der Einrichtung aufhält;

c) Der Hund muss halbjährlich tierärztlich untersucht werden. Die halbjährliche Untersuchung hat auch eine labortechnische Kotuntersuchung zu erfassen. Der Tierarzt hat zu bestätigen, dass der Hund keine Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit aufweist, klinisch gesund ist, frei von Endo- und Ektoparasiten ist und darüber hinaus anlässlich der Untersuchung keine Verhaltensauffälligkeiten gezeigt hat. Die Kinderbetreuungseinrichtung hat dies zu überwachen und dem ASD schriftlich nachzuweisen;

d) Es ist dafür zu sorgen, dass sich der Hund nicht im Küchenbereich, im Bereich der Nasszellen, der Schlafräume sowie der Wickelstellen aufhält. Während der Mahlzeiten ist der Aufenthalt des Hundes in den Essräumen nicht erlaubt;

e) Bei Neueintritt eines Kindes sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nachweislich über den Aufenthalt des Hundes in der Einrichtung zu informieren;

f) Bei Vorfällen, welche gemäss Art. 7 Hundegesetz meldepflichtig sind, ist der Hund sofort aus der Kinderbetreuungseinrichtung zu entfernen. Dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sind durch den Hund ausgelöste Gefährdungen von Kindern unverzüglich zu melden, welches die weiteren Massnahmen trifft und das ASD informiert.

1.4 Nachweispflichten

Die jeweilige Einrichtung bzw. der Hundehalter haben die unter Punkt 1.2 und 1.3 genannten Nachweise dem ASD vorzulegen.

1.5 Verletzung von Auflagen und Pflichten

Für die Einhaltung der unter Punkt 2 beschriebenen Auflagen und Pflichten sind der Hundehalter und die Kinderbetreuungseinrichtung gemeinsam verantwortlich.

Hält der Hundehalter bzw. die jeweilige Einrichtung die unter Punkt 1.3. beschriebenen Auflagen nicht ein, wird die Haltung des Hundes in der betreffenden Einrichtung durch das ASD untersagt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25. Juni 2014 in Kraft.

Das ASD kann für die Erfüllung allfälliger Auflagen Übergangsfristen von mindestens zwei Monaten bis max. sechs Monaten gewähren.

Schaan, 20. Juni 2014



Karl-Anton Wohlwend
Amtsleiter

